Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 14.03.1827 publ. 24.03.1827

J. 11. Un benjenigen Ortschaften, wo die Gebäude ohne Ländereyen, nur mit dem Grund und Boden, worauf sie stehen, vers kauft werden können, ist besonders dahin zu sehen, daß jedes Sichäude immer unter dem etwaigen Kauspreise, in welchem auch der Werth des Grundes und Bodens begriffen ist, taxirt wird.

10) Bekanntmachung ber Militairs Commission vom 14. Marz 1827, publ. am 24. ejusdem.

Die Militair : Commiffion findet fich ver: Betreffend bie anlaßt, zur Nachricht für diejenigen, welche von den Rum-einen Nummertausch vornehmen wollen, bes an den Invalis kannt zu machen, daß Geine Herzogliche benfonds zu ente Durchlaucht mittelst Hochsten Rescripts vom be von 5 procent 30. August 1826. verordnet haben, daß ein von ber bebunjeder, der als Nummertauscher oder Stell: genen Gratificas vertreter für einen andern Wehrpflichtigen in das hiefige Militair tritt, verpflichtet feyn folle, eine Abgabe von funf Procent von ber bedungenen Gratificationssumme an den Invalidenfonds zu entrichten; welches als fo bie Wehrpflichtigen und Stellvertreter oder Nummertauscher ben ihrer Vereinbas rung zu berücksichtigen haben, indem diefe Abgabe sofort nach Abschliefung des Cons tracts von bemjenigen, ber ben Rummertans